

Verkürzung der Ausbildung nach HLbGDV § 42 Abs. 1

Rechtslage und Vereinbarungen der Seminarleiter/innen

Nach HLbG § 38 Abs. 4, Satz 1 kann die pädagogische Ausbildung auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst um höchstens neun Monate verkürzt werden, wenn ein Ausbildungsvorsprung nachgewiesen wird. HLbGDV § 42 Abs. 1 legt fest, dass der Ausbildungsvorsprung nachgewiesen werden kann durch

1. eine eigenverantwortete Unterrichtstätigkeit an Schulen vor Beginn der pädagogischen Ausbildung.
2. [...]
3. hervorragende Leistungen während der pädagogischen Ausbildung.

Zu HLbGDV § 42 Abs. 1,1 (Ausbildungsvorsprung durch eigenverantwortete Unterrichtstätigkeit an Schulen vor Beginn der pädagogischen Ausbildung) wurden folgende Vereinbarungen von den Leiter/innen der Studienseminare getroffen:

Umfang der eigenverantworteten Unterrichtstätigkeit:

- Anzahl der Unterrichtsstunden: nachgewiesener eigenverantwortlicher Unterricht im Umfang von mindesten **120** Unterrichtsstunden im Rahmen eines **Lehrauftrags**.

Qualität der eigenverantworteten Unterrichtstätigkeit:

- Die LiV muss mindestens einmal von der Leitung des Studienseminars in Zusammenarbeit mit den Fachdidaktikern in den Fächern/Fachrichtung im Unterricht besucht werden.
- Es ist je ein Gutachten von der Leitung des Studienseminars und von der Schulleitung zu erstellen.
- Die Unterrichtspraxis muss mindesten mit 11 Punkten bewertet werden.

Zu HLbGDV § 42 Abs. 1,3 (Ausbildungsvorsprung durch hervorragende Leistungen während der pädagogischen Ausbildung) wurde vereinbart:

- Hervorragende Leistungen sind dann gegeben, wenn in allen Modulen ein Minimum von 13 Punkten erreicht wurde.